

INFORMATIONSBLATT BETÄUBUNGSMITTEL AUF REISEN

Viele Patienten sind im Rahmen ihrer Behandlung auf Medikamente (z.B. Methadon, Morphinpräparate, Ritalin, Valium, u.a.) angewiesen, welche der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind (siehe [Swissmedic-Liste](#)).

Reisen im Schengen Raum

Seit dem 12. Dezember 2008 ist das Schengen-Übereinkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Wegen einer allfälligen Kontrolle sollten Patienten eine entsprechende offizielle Bescheinigung zum Mitführen von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten, ausgestellt von ihrem Arzt:in oder Apotheker:in, mitführen. Eine Kopie wird an die Kantonsapotheke geschickt.

- [Formular Schengen Bescheinigung](#)
- [Liste der Länder, die zum Schengen-Raum gehören](#)

Reisen in andere Länder (auch für Durchreise)

Info der Swissmedic: Für Reisen in Länder, die nicht zum Schengenraum gehören, empfehlen wir, sich direkt bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Ziellandes über die für dieses Land zu berücksichtigenden Bestimmungen zu erkundigen. Die Kontaktadressen der ausländischen Vertretungen in der Schweiz können auf der Website des EDA ([LINK](#)) abgerufen werden.

Arztzeugnis | ärztliche Bescheinigung

Bestimmte Länder verlangen, dass Reisende, die Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen mitführen, eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen konsularischen Vertretung, ob dies für Ihr Zielland (oder für Ihre Durchreise) notwendig ist. Entsprechende Vorlagen für die Bescheinigung können auf der Swissmedic-Website in 4 Sprachen (DE | EN | FR | IT) abgerufen werden.

Die von Swissmedic zur Verfügung gestellte Vorlage wurde mit kleinen Anpassungen vom 'United Nations Office on Drugs and Crime' (UNODC) publiziert ([LINK](#)). Es handelt sich hierbei nicht um ein offiziell anerkanntes Formular, d.h. die nationalen Bestimmungen der Ziel- resp. Transitländer sind zu berücksichtigen.

Bewilligungen der Zielländer

Bestimmte Länder verlangen eine **Bewilligung** für das Mitführen von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen. Vor einer Reise muss rechtzeitig bei der konsularischen Vertretung oder der zuständigen Behörde des bereisten Landes abgeklärt werden, ob eine Bewilligung verlangt wird. Falls eine solche benötigt wird, muss diese bei der zuständigen nationalen Behörde des bereisten Landes angefordert werden.

Erlaubte Menge

Sofern die Mitnahme von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen erlaubt ist, gilt dies für viele Länder für eine Menge, die in etwa der benötigten Quantität für eine Behandlungsdauer von **30 Tagen** entspricht (in Anlehnung an die Empfehlungen der UNO). Die genaue Menge bestimmt das Zielland. Bei länger dauernden Aufenthalten muss sich der Patient die zur Behandlung notwendigen betäubungsmittelhaltigen Medikamente bei einem Arzt im Zielland verschreiben lassen und vor Ort beziehen.

Informationen zu Reisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

- Für [Schengen-Länder](#): Bescheinigung von verabreichender Stelle: siehe Vorlage '[Schengen-Bescheinigung](#)'
- Für [Andere Länder](#) (auch bei Durchreise): Informationen über geltende Bestimmungen im Zielland bei zuständiger konsularischer Vertretung [Vorlage für ärztliche Bescheinigung](#)

Weitere Informationen / Referenzen

- Schweizerische Gesetzgebung: Schweizerische Bundesverwaltung. 812.121.1 - Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101221/index.html#a40> Kranke Reisende: SR 812.121.1 Art. 41 (Einfuhr) und 42 (Ausfuhr)
- [International Narcotics Control Board](#): Country Regulations for Travellers Carrying Medicines Containing Controlled Substances
- [Schengen Übereinkommen \(Mitteilung 11.12.2008: Reisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten\)](#)

Swissmedic	
 Hallerstrasse 7, 3012 Bern	Kontakt Abteilung Betäubungsmittel:
 Tel. +41 58 462 02 11	 Tel. +41 58 464 91 88
 Fax +41 58 462 02 12	 Fax +41 58 463 88 40
 http://www.swissmedic.ch	 narcotics@swissmedic.ch

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der medizinischen Informationen sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Diese Informationen dürfen ohne Genehmigung des Schweizerischen Expertenkomitees für Reisemedizin (EKRM) nicht weitergeleitet werden.